

Antrag

**der Abgeordneten André Trepoll, Dennis Thering, Dennis Gladiator,
Andreas Grutzeck, Ralf Niedmers (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Wohnsitz kein Kriterium für gute Regierungsarbeit – Streichung des
Artikels 34 Absatz 3 HV**

Die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg stellt in Artikel 34 Absatz 3 klare Anforderungen an ein Senatsmitglied: „Mitglied des Senats kann werden, wer zur Bürgerschaft wählbar ist. Mitglied kann auch werden, wer bei Antritt seines Amtes keine Wohnung in der Freien und Hansestadt Hamburg inne hat; es muss sie in angemessener Zeit dort nehmen.“

Wir begrüßen es selbstverständlich, dass ein Senatsmitglied seinen Wohnsitz in Hamburg hat und halten dies auch für sehr sinnvoll, aber die verfassungsrechtliche Vorgabe des Wohnsitzes ist kein Kriterium für gute Regierungsarbeit.

Bereits der Umstand, dass es sich bei der „angemessenen Zeit“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, ist als Voraussetzung für dieses bedeutsame Amt ungewöhnlich. Dazu hat der Senat in der Drs. 20/254 ausgeführt: „Der unbestimmte Rechtsbegriff der angemessenen Zeit, der jedenfalls weit weniger verlangt als eine unverzügliche Wohnsitznahme, ist unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles, namentlich der jeweiligen allgemeinen Wohnungssituation, des daraus resultierenden Zeitbedarfs für die Wohnungssuche sowie der notwendigen Dauer für die Herrichtung und Einrichtung einer dem Senatsmitglied angemessenen Wohnung auszufüllen. Hiernach wird sich die angemessene Zeit für die Wohnsitznahme in der Regel nach Monaten bemessen.“

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung sowie der Bedeutung der Metropolregion Hamburg und insbesondere im Hinblick auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf halten wir das zwingende Wohnsitzerfordernis in der Hamburgischen Verfassung für nicht mehr zeitgemäß. Entscheidend ist vielmehr die fachliche und persönliche Eignung des Senatsmitglieds, auch wenn dieses nicht in Hamburg seinen Erstwohnsitz hat.

Außer Hamburg sieht auch keine andere Landesverfassung ein solches Erfordernis vor, vielmehr ist es gängige Praxis, dass Minister ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Bundeslandes haben können.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Die Bürgerschaft beschließt nachfolgendes Gesetz:

Gesetz zur Streichung des Wohnsitzerfordernisses für Mitglieder des Senats

Artikel 1

Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Artikel 34 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100-a), zuletzt geändert durch Artikel 1 G zur Weiterentwicklung und Stärkung einer dem Allgemeinwohl, der Bürgernähe und Transparenz verpflichteten Verwaltung vom 3.11.2020 (HmbGVBl. S. 559), erhält folgende Fassung:

Artikel 34 [Wahl; Wählbarkeit]

(1) Die Bürgerschaft wählt die Erste Bürgermeisterin oder den Ersten Bürgermeister mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

(2) ¹Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister beruft und entlässt die Stellvertreterin (Zweite Bürgermeisterin) oder den Stellvertreter (Zweiter Bürgermeister) und die übrigen Senatorinnen und Senatoren. ²Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister beantragt die gemeinsame Bestätigung durch die Bürgerschaft; bei der späteren Berufung von Senatorinnen und Senatoren kann sie oder er auch deren gesonderte Bestätigung beantragen.

Begründung

Zu Artikel 1 (Neufassung des Artikels 34 HV)

Mit der Neufassung des Artikels 34 HV wird das bislang in Absatz 3 normierte Wohnsitzerfordernis für die Mitglieder des Senats gestrichen. Auch wenn es sinnvoll ist, dass ein Senatsmitglied seinen Wohnsitz in Hamburg hat, ist die verfassungsrechtliche Vorgabe des Wohnsitzes kein Kriterium für gute Regierungsarbeit und vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung sowie der Bedeutung der Metropolregion Hamburg und im Hinblick auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch nicht mehr zeitgemäß. Entscheidend ist vielmehr die fachliche und persönliche Eignung des Senatsmitglieds, auch wenn dieses nicht in Hamburg seinen Erstwohnsitz hat. Hamburg verzichtet daher wie alle anderen Bundesländer auch in ihren Landesverfassungen auf das Wohnsitzerfordernis.